

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **18 (1921)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den Sekretären nicht mehr quartierweise, sondern nach der Heimatzugehörigkeit der Unterstüzten zugewiesen werden. — Der Fonds für ein Altersheim für Miedergelassene wurde im Jahr 1919 wieder geäufnet, so daß im Jahr 1920 das Projekt ausgeführt werden konnte. — Die Arbeitsstelle für Gebrechliche, die unter dem Patronat der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege steht, schließt ihre Rechnung mit einem Fehlbetrag von 8258 Fr. ab. Diese neue Institution wirkt aber so außerordentlich wohlthätig, daß dringend zu wünschen ist, es möchten sich noch mehr Gönner finden, die den jährlichen Ausfall decken helfen. Auch zur Nachahmung in andern Städten darf sie aufs wärmste empfohlen werden. W.

Literatur.

Paul Glädiger, Die burgerliche Armenpflege im Kanton Bern. (Berner juristische Dissertation 1920.) Keine Verlagsangabe.

Der Kanton Bern hat zurzeit neben vielen Burgergemeinden, die sich nur noch als Realkorporationen betätigen, noch insgesamt 49 Gemeinden, die sich der heimatlichen Armenfürsorge widmen. Ihre Verteilung nach den verschiedenen Landesgegenden ist eine sehr unregelmäßige. An hinterster Stelle steht das Emmental, das nur mehr in einer einzigen Gemeinde burgerliche Armenpflege kennt. Im Mittelland findet sie sich einzig in den Zünften der Stadt Bern. Das Oberland schließt sich an mit zwei Gemeinwesen, einem städtischen und einem ländlichen, der Oberaargau mit zwei Stadtgemeinden. Im Seeland steigt die Zahl auf 12 und erreicht im Jura die größte Dichte, allerdings nach Bezirken verschieden, mit insgesamt 30 Burgergemeinden.

Das sind die im Verhältnis zum Ganzen nur kümmerlichen Ueberreste eines Armenprinzips, das eben im Kanton Bern als allgemeines aufgehört hat, um dem Ortsprinzip Platz zu machen. Allein es lohnt sich doch, wie die 145 Seiten starke Untersuchung zeigt, einmal die burgerliche Armenpflege im Kanton Bern systematisch darzustellen, wobei die ruhige und sachliche Art der Betrachtung dem Werke nur zum Vorteil gereicht.

In einem I. allgemeinen Teil untersucht der Verfasser zuerst die rechtliche Natur des Anspruchs des Armen auf Unterstüzung, wobei die Entwicklung der Frage im Kanton Bern, die geltende Gesetzgebung, das Verhältnis von Art. 328 ff. Z. G. B. zum Armengesetz und das Verhältnis von Armenunterstüzung und Burgernutzen besprochen werden. Hierauf wird die Entwicklung der burgerlichen Armenpflege im Kanton Bern untersucht, wobei die Schenk'sche Armenreform von 1857 als Markstein gilt. Endlich wird die Stellung der burgerlichen Armenpflege im System der Armenpflege hervorgehoben, wobei eine subjektive und eine objektive Abgrenzung festgestellt werden. Im II. besondern Teil geht die Arbeit zuerst auf die Feststellung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Grundlagen der burgerlichen Armenpflege (Verfassung von 1893, Armengesetz von 1897, andere Gesetze). Als Subjekt der burgerlichen Armenpflege kommen zur Besprechung die Burgergemeinde, die Organe, der Einfluß des Staates und — als etwas eigenartiges, das andern Kantonen jedenfalls vollständig fehlt — die Korporationen (Gesellschaften oder Zünfte) der Stadt Bern. Im weiteren wird von der Klassifikation der Armen, für die Burgergemeinde insbesondere, sowie der Einfluß der Aufnahme auf den Etat der Unterstüzten gesprochen. Die Mittel der burgerlichen Armenpflege bestehen aus dem burgerlichen Armengut, den Leistungen des Staates, der burgerlichen Nutzungsgüter und nicht spezifisch burgerlichen Mitteln. Schließlich wird noch über den spezifischen Charakter der burgerlichen Armenpflege gesprochen, wobei die gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben, die Art und Weise der Lösung und die Vorteile und Mängel der burgerlichen Armenpflege sachliche Würdigung finden.

Die ganze Arbeit ist auf fleißigem Sachstudium aufgebaut und wird nicht nur die Burgergemeinden und ihre Verwaltungen, sondern auch den praktischen Armenpfleger wie den Armenpolitiker interessieren; sie zeigt auch nachdrücklich, daß im Armenwesen das historische Denken nicht einfach ignoriert werden kann. A.

Eine **patentierete Lehrerin** und eine **diplomierete Kindergärtnerin** suchen auf Ostern nächsthin passende **Stellen** in christliche Anstalt, Schule oder Privathaus. **Knabenerziehungs-Anstalt Grube, Niederwangen** bei Bern.

Für mehrere kleine Kinder (Knaben und Mädchen des 1. und 2. Lebensjahres) werden

Adoptivplätzchen

bei unentgeltlicher Aufnahme **gesucht**. Gest. Offerten an **Kostortvermittlung der Amtsvormundschaft Zürich**.

Lenin

Von **Dr. A. Charasch**.

Preis Fr. 2.50.

Zu haben in allen Buchhandlungen und beim Verlag:

Art. Institut Orell Büssli, Zürich.